Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6160**
14. Wahlperiode 29. 05. 2001

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Familienförderung

A. Problem

- Termingerechte Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 für die Neuregelung der steuerlichen Berücksichtigung des zum Kindesexistenzminimum gehörenden Erziehungsbedarfs ab 1. Januar 2002.
- Konsequente Fortsetzung der wirkungsvollen Steuerpolitik der Koalition und der von ihr getragenen Bundesregierung zugunsten von Familien insbesondere mit niedrigem und mittlerem Einkommen.

B. Lösung

- Das Kinder geld für erste und zweite Kinder wird nochmals spürbar um 30 DM angehoben.
- Das allgemeine sächliche Existenzminimum eines Kindes wird den aktuellen Lebensverhältnissen angepasst.
- Der bisherige Betreuungsfreibetrag in Höhe von 3 024 DM wird um eine Erziehungskomponente ergänzt.
- Für Kinder unter 14 Jahren wird außerhalb des Familienleistungsausgleichs ein Abzug für nachgewiesene erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten eingeführt, soweit diese den Betreuungsfreibetrag übersteigen.
- Auch der Ausbildungsbedarf eines Kindes wird künftig im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt. In § 32 Abs. 6 EStG ist ein einheitlicher Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung vorgesehen. Bei volljährigen Kindern, die sich in Berufsausbildung bef nden und auswärtig unter gebracht sind, wird darüber hinaus ein Sonderbedarf anerkannt. Zur Abgeltung dieses Sonderbedarfs kann außerhalb des Familienleistungsausgleichs ein Freibetrag in Höhe von 924 Euro abgezogen werden.
- Der Haushaltsfreibetrag wird stufenweise sozialverträglich abgeschmolzen. Der Sonderausgabenabzug von Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse wird gestrichen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechungsjahren 2002 bis 2006 die nachfolgend dargestellten Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen des Zweiten Gesetzes zur Familienförderung in den Rechnungsjahren 2002 bis 2006

Gebiets-körper-schaft	Ent-stehungs jahr	(Steuermehr- (+)/-mindereinnahmen (–) in Mio. DM)				
		2002	2003	2004	2005	2006
Insgesamt	–4 645	–4 950	–5 031	–5 230	–4 770	–4 621
Bund	–2 042	–2 072	–2 194	–2 307	–2 097	–2 026
Länder	–1 927	–2 127	–2 099	–2 162	–1 977	–1 919
Gemeinden	–676	–751	–738	–761	–696	–676

Einzelheiten sind aus dem beigefügten Finanztableau ersichtlich.

Der entstehende Vollzugsaufwand für die öffentliche Hand ist nicht bezifferbar.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Familienförderung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuer gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Abs. 1 wird im Einleitungssatz die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, § 26 Abs. 1 Satz 1 und § 32 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, § 26 Abs. 1 Satz 1, § 32 Abs. 7 und § 33c“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 wird die Nummer 8 aufgehoben.
3. In § 10c Abs. 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 6 bis 9“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 6, 7 und 9“ ersetzt.
4. Im Einleitungssatz des § 12 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 6 bis 9, § 10b und §§ 33 bis 33b“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 6, 7 und 9, § 10b und §§ 33 bis 33c“ ersetzt.
5. § 26a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33c) werden in Höhe des bei einer Zusammenveranlagung in Betracht kommenden Betrags bei beiden Veranlagungen jeweils zur Hälfte abgezogen, wenn die Ehegatten nicht gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen.“
6. § 31 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung wird durch die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 oder durch Kindergeld nach dem X. Abschnitt bewirkt.“
7. § 32 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

   „(4) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

   1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und arbeitslos im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist oder
   2. noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und

      a) für einen Beruf ausgebildet wird oder

      b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b Zivildienstgesetz oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstabens d liegt, oder

      c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder

      d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) leistet oder
   3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 7 188 Euro im Kalenderjahr hat. Dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Zu den Bezügen gehören auch steuerfreie Gewinne nach den §§ 14, 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3, die nach § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 4 steuerfrei bleibenden Einkünfte sowie Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 übersteigen. Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 nur in einem Teil des Kalendermonats vor, sind Einkünfte und Bezüge nur insoweit anzusetzen, als sie auf diesen Teil entfallen. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 an keinem Tag vorliegen, ermäßigt sich der Betrag nach Satz 2 oder Satz 3 um ein Zwölftel. Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz. Ein Verzicht auf Teile der zu-

stehenden Einkünfte und Bezüge steht der Anwendung der Sätze 2, 3 und 7 nicht entgegen. Nicht auf Euro lautende Beträge sind entsprechend dem für Ende September des Jahres vor dem V eranlagungszeitraum von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Referenzkurs umzurechnen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Bei der V eranlagung zur Einkommensteuer wird für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen ein Freibetrag von 1 824 Euro für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie ein Freibetrag von 1 080 Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen abgezogen. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge nach Satz 1, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. Die Beträge nach Satz 2 stehen dem Steuerpflichtige auch dann zu, wenn

1. der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist ode
2. der Steuerpflichtige allein das Kind angenomme hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflege kindschaftsverhältnis steht.

Für ein nicht nach §1 Abs. 1 oder 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind können die Beträg nach den Sätzen 1 bis 3 nur abgezogen werden, soweit sie nach den V erhältnissen seines W ohnsitzstaates notwendig und angemessen sind. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für einen Freibetrag nach den Sätzen 1 bis 4 nicht vorliegen, ermäßigen sich die dort genannten Beträge um ein Zwölftel. Abweichend von Satz 1 wird bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaa , bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, auf Antrag eines Elternteils der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf ihn über - tragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Ka lenderjahr im Wesentlichen nachkommt; bei minder - jährigen Kindern wird der dem Elternteil, in dessen Wohnung das Kind nicht gemeldet ist, zustehende Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf Antrag des anderen Elternteils auf diesen übertragen. Die den Eltern nach den Sätzen 1 bis 6 zustehenden Freibeträge können auf Antrag auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat; dies kann auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils geschehen, die nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden kann.“

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „2 916“ durch die Zahl „2 340“ ersetzt.

bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 5 gelten nur für Steuerpflichtige bei denen die V oraussetzungen für den Abzug eines Haushaltsfreibetrages bereits im V eranlagungszeitraum 2001 vorgelegen haben.“

8. In § 33 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 7 bis 9“ durch die Angabe „§10 Abs. 1 Nr. 7 und 9“ ersetzt.

9. § 33a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Hat die unterhaltene Person andere Einkünfte oder Bezüge im Sinne des § 32 Abs. 4 Sätze 2 und 4, so vermindert sich der Betrag von 7 188 Euro um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 624 Euro im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von der unterhaltenen Person als Ausbildungshilfe aus öf fentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öf fentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig unte - gebrachten, volljährigen Kindes, für das Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder Kindergeld besteht, kann der Steuerpflichtige einen Frei betrag in Höhe von 924 Euro je Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen. Dieser Freibetrag vermindert sich um die eigenen Einkünfte und Bezüge im Sinne des § 32 Abs. 4 Sätze 2 und 4 des Kindes, soweit diese 1 848 Euro im Kalender - jahr übersteigen, sowie um die von dem Kind als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öf fentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse. Für ein nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kin mindern sich die vorstehenden Beträge nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 5. Erfüllen mehrere Steuerpflichtige für dasselbe Kind die oraussetzungen nach Satz 1, so kann der Freibetrag insgesamt nur einmal abgezogen werden. Jedem Elternteil steht grundsätzlich die Hälfte des Abzugsbetrages nach den Sätzen 1 bis 3 zu. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich.“

10. Nach § 33b wird folgender § 33c eingefügt:

„§ 33c
Kinderbetreuungskosten

(1) Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören den Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1, das zu Beginn des Kalenderjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, können als außer gewöhnliche Belastungen abgezogen werden, soweit sie je Kind 1 548 Euro übersteigen, wenn der Steuerpflichtige entweder e - werbstätig ist, sich in Ausbildung befindet, körperlich geistig oder seelisch behindert oder krank ist. Bei zusammenlebenden Eltern ist Satz 1 nur dann anzuwenden, wenn bei beiden Elternteilen die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Bei nicht zusammenlebenden Elternteilen kann jeder Elternteil entsprechende Aufwendungen abziehen, soweit sie je Kind 774 Euro übersteigen; in den Fällen des § 32 Abs. 6 Sätze 3 und 6, 2. Halbsatz, gilt abweichend davon Satz 1. Er-

wachsen die Aufwendungen wegen Krankheit im Sinne des Satzes 1, muss die Krankheit innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten bestanden haben, es sei denn, der Krankheitsfall tritt unmittelbar im Anschluss an eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ein. Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, sportliche und andere Freizeitbetätigungen werden nicht berücksichtigt.

(2) Der nach Absatz 1 abzuziehende Betrag darf je Kind in den Fällen des § 32 Abs. 6 Sätze 2, 3 und 6, 2. Halbsatz, 1 500 Euro und ansonsten 750 Euro nicht übersteigen.

(3) Ist das zu betreuende Kind nicht nach § 1 Abs. 1 oder 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, sin die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge zu kürzen, soweit es nach den V erhältnissen im W ohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die V oraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die in den Absätzen l und 2 genannten Beträge sowie der jeweilige Betrag nach Satz 1 um ein Zwölftel."

11. § 34f wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 2 Nr . 2 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 bis 5 oder 6 Satz 6" durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 bis 5 oder 6 Satz 7" ersetzt.

    b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 bis 5 oder 6 Satz 8" durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 bis 5 oder 6 Satz 7" ersetzt.

    c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 bis 5 oder 6 Satz 8" durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 bis 5 oder 6 Satz 7" ersetzt.

12. In § 37 Abs. 3 Satz 5 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 6 bis 9, der §§ 10b und 33" durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 6, 7 und 9, der §§ 10b, 33 und 33c" ersetzt.

13. § 39 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

       „b) den Zähler 1, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag zusteht, weil

          aa) die Voraussetzungen des § 32 Abs. 6 Satz 2 vorliegen,

          bb) der andere Elternteil vor dem Beginn des Kalenderjahrs verstorben ist (§ 32 Abs. 6 Satz 3 Nr. 1) oder

          cc) der Arbeitnehmer allein das Kind angenommen hat (§ 32 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2)."

    b) In Absatz 3a Satz 3 wird die Angabe „Satz 7" durch die Angabe „Satz 6" ersetzt.

14. § 39a wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

       aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 6 bis 9 und des § 10b" durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 6, 7 und 9 und des § 10b" ersetzt.

       bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§§ 33, 33a und § 33b Abs. 6" durch die Angabe „§§ 33, 33a, 33b Abs. 6 und § 33c" ersetzt.

    b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 6 bis 9, der §§ 10b und 33" durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 6, 7 und 9, der §§ 10b, 33 und 33c" ersetzt.

    c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§§ 10b und 33" durch die Angabe „§§ 10b, 33 und 33c" ersetzt.

15. In § 50 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§§ 33, 33a und 33b" durch die Angabe „§§ 33, 33a, 33b und 33c" er - setzt.

16. § 51a Abs. 2a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

    „Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich er gibt, wenn der nach § 39b Abs. 2 Satz 6 zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III um den Kinder - freibetrag von 3 648 Euro sowie den Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2 160 Euro und für die Steuerklasse IV um den Kinderfreibetrag von 1 824 Euro sowie den Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1 080 Euro für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 Satz 4 nicht in Betracht kommt."

17. In § 52 wird nach Absatz 40 eingefügt:

    „(40a) § 32 Abs. 7 ist letztmals für den V eranlagungszeitraum 2004 anzuwenden. Für die V eranlagungszeiträume 2003 und 2004 ist § 32 Abs.7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Betrags von 2 340 Euro der Betrag von 1 188 Euro tritt."

18. § 63 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

    „Kinder im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 2 Bundeskindergeldgesetz werden nicht berücksichtigt."

19. § 66 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

    „Das Kindergeld beträgt für erste, zweite und dritte Kinder jeweils 154 Euro monatlich und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 179 Euro monatlich."

20. In § 67 Satz 1 wird das Wort „örtlich" gestrichen.

21. In § 70 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

    „(4) Eine Kindergeldfestsetzung ist aufzuheben oder zu ändern, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Einkünfte und Bezüge des Kindes den Grenzbetrag nach § 32 Abs. 4 über- oder unterschreiten."

22. § 72 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 7 wird aufgehoben.

    b) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die neuen Absätze 7 und 8.

23. § 74 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 66 Abs. 1 Satz 1" durch die Angabe „§ 66 Abs. 1" ersetzt.

    b) Absatz 2 wird aufgehoben.

    c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

Artikel 2

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 2000 (BGBl. I S. 4), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

   1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und arbeitslos im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist oder

   2. noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und

      a) für einen Beruf ausgebildet wird oder

      b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b Zivildienstgesetz oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstabens d liegt oder

      c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder

      d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) leistet oder

   3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

   Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 7 188 Euro im Kalenderjahr hat. Dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Zu den Bezügen gehören auch steuerfreie Gewinne nach den §§ 14, 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 Einkommensteuergesetz, die nach § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 4 Einkommensteuergesetz steuerfrei bleibenden Einkünfte sowie Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Einkommensteuergesetz übersteigen. Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 nur in einem Teil des Kalendermonats vor, sind Einkünfte und Bezüge nur insoweit anzusetzen, als sie auf diesen Teil entfallen. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 an keinem Tag vorliegen, ermäßigt sich der Betrag nach Satz 2 oder Satz 3 um ein Zwölftel. Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz. Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge steht der Anwendung der Sätze 2, 3 und 7 nicht entgegen. Nicht auf Euro lautende Beträge sind entsprechend dem für Ende September des Jahres vor dem Veranlagungszeitraum von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Referenzkurs umzurechnen.“

   b) Dem Absatz 4 wird angefügt:

   „Dies gilt nicht für Kinder, die in den Haushalt des Anspruchsberechtigten nach § 1 aufgenommen sind oder für die dieser die höhere Unterhaltsrente zahlt, wenn sie weder in seinen Haushalt, noch in den Haushalt eines nach § 62 Einkommensteuergesetz Anspruchsberechtigten aufgenommen sind.“

2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

   „§ 6
   Höhe des Kindergeldes

   (1) Das Kindergeld beträgt für erste, zweite und dritte Kinder jeweils 154 Euro monatlich und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 179 Euro monatlich.

   (2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 beträgt das Kindergeld 154 Euro monatlich.“

4. In § 11 Abs. 2 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ und die Angabe „Deutsche Pfennige“ durch die Angabe „Cent“ ersetzt.

5. In § 20 Abs. 1 wird in Nummer 1 die Angabe „14 040 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7 188 Euro“, die Angabe „14 520 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7 428 Euro“ und in Nummer 2 die Angabe „14 040 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7 188 Euro“ und die Angabe „15 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7 680 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

In § 76 Abs. 2 Nr. 5 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „30. Juni 2002“ durch die Angabe „30. Juni 2003“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes

Das Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vom 23.Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2a wird wie folgt gefasst:

   „(2a) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich er gibt, wenn der nach § 39b Abs. 2 Satz 6 des Einkommensteuer gesetzes zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III im Sinne des § 38b des Einkommensteuer gesetzes um den Kinderfreibetrag von 3 648 Euro sowie den Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2 160 Euro und für die Steuerklasse IV im Sinne es § 38b des Einkommensteuergesetzes um den Kinderfreibetrag von 1 824 Euro sowie den Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1 080 Euro für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes nicht in Betracht kommt.“

2. In § 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

   „(7) § 3 Abs. 2a Solidaritätszuschlaggesetz 1995 vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), ist erstmals für den V eranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1994 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Ein Elternteil, bei dem das Kind lebt, gilt als dauernd getrennt lebend im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, wenn im V erhältnis zum Ehegatten oder Lebenspartner ein Getrenntleben im Sinne des § 1567 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt oder wenn sein Ehegatte oder Lebenspartner wegen Krankheit oder Behinderung oder auf Grund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt unter gebracht ist.“

2. In § 5 Abs. 1 werden die Wörter „nicht vor gelegen“ durch die Wörter „nicht oder nicht durchgehend vorgelegen“ ersetzt.

3. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden die Wörter „volle Deutsche Mark“ durch die Wörter „volle Euro“ ersetzt.

   b) In Satz 3 wird die Angabe „5 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Neufassung der betroffenen Gesetze

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des durch Artikel 1 dieses Gesetzes geänderten Einkommensteuergesetzes in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den W ortlaut der durch die Artikel 2 und 4 dieses Gesetzes geänderten Gesetze in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des durch Artikel 3 dieses Gesetzes geänderten Bundessozialhilfegesetzes in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 18, Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b sowie Artikel 4 Nr. 1 und 2 treten mit W irkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 2001

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Das Bundesverfassungsgericht hatte am 10. November 1998 entschieden, dass die damals geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes über den steuermindernden Abzug von Kinderbetreuungskosten und eines Haushaltsfreibetrags mit Artikel 6 des Grundgesetzes unvereinbar seien und den Gesetzgeber verpflichtet, bis spätestens zum 1. Januar 2000 die Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten sowie bis spätestens zum 1. Januar 2002 die steuerliche Berücksichtigung des ebenfalls zum Kindesexistenzminimum gehörenden Erziehungsbedarfs neu zu regeln.

Durch das Gesetz zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) wurde daraufhin ab dem Jahr 2000 nicht nur der sächliche Bedarf, sondern auch der Betreuungsbedarf als Teil des Existenzminimums eines Kindes steuerfrei gestellt. Der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts wurde durch die Einführung eines typisierenden Betreuungsfreibetrags in § 32 Abs. 6 EStG Rechnung getragen, der 3 024 Deutsche Mark für ein Elternpaar (1 512 Deutsche Mark für jeden Elternteil) beträgt und unabhängig von tatsächlich entstandenen Aufwendungen berücksichtigt wird. Außerdem wurde das bereits zum 1. Januar 1999 um 30 Deutsche Mark erhöhte Kindergeld für erste und zweite Kinder um weitere 20 Deutsche Mark auf 270 Deutsche Mark monatlich angehoben. Mit der im Entwurf dieses Gesetzes vorgesehenen weiteren Anhebung zum 1. Januar 2002 auf 154 Euro (entspricht 301,20 Deutsche Mark) ist das Kindergeld für erste und zweite Kinder innerhalb von drei Jahren um je 80 DM angestiegen.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Familienförderung wird der Verfassungsauftrag auch im Hinblick auf die Berücksichtigung des Erziehungsbedarfs zeitgerecht erfüllt. Die wirkungsvolle Steuerpolitik der Koalition und der von ihr getragenen Bundesregierung zugunsten von Familien mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die bereits im Steuersenkungsgesetz, im Rahmen der Steuerreform und bei der Ausgestaltung der ersten Stufe der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs zum Ausdruck gekommen ist, wird dabei konsequent fortgesetzt. Denn die demographische Entwicklung stellt die Gesellschaft in Deutschland vor große Herausforderungen, die sich nicht allein auf den Umbau des Rentensystems beschränken. Angesichts des demographischen und sozialen Wandels ist die Sicherung der ökonomischen Basis von Familien eine zentrale Aufgabe. Die Leistungen der Familien müssen deshalb stärker in das öffentliche Bewusstsein rücken und eine realistische Würdigung durch Staat, Wirtschaft und Gesellschaft erfahren. Die Steuerpolitik kann zwar nicht allein die Bewältigung der Folgen des demographischen Wandels leisten, sie kann aber einen wichtigen Beitrag zur Familienförderung erbringen.

Der Abbau nunmehr entbehrlicher Sonderregelungen begrenzt die Steuerausfälle der öffentlichen Haushalte. Der Entwurf steht damit im Einklang mit dem – auch aus familienpolitischer Perspektive – unverzichtbaren Konsolidierungsziel.

Die wesentlichen Maßnahmen im Einzelnen:

Das Kindergeld für erste und zweite Kinder wird ab dem Jahr 2002 nochmals spürbar angehoben, und zwar um je 30 Deutsche Mark auf nunmehr 154 Euro (entspricht 301,20 Deutsche Mark).

Das allgemeine sächliche Existenzminimum eines Kindes wird den aktuellen Lebensverhältnissen angepasst.

Der bisherige Betreuungsfreibetrag in Höhe von 3024 Deutsche Mark wird um eine Erziehungskomponente ergänzt.

Für Kinder unter 14 Jahren wird außerhalb des Familienleistungsausgleichs ein Abzug für nachgewiesene erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten eingeführt, soweit diese den Betreuungsfreibetrag übersteigen. Damit wird ein zusätzlicher Beitrag für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf geschaffen; insbesondere für Frauen wird die Aufnahme einer Berufstätigkeit erleichtert.

Auch der Ausbildungsbedarf eines Kindes wird künftig im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt. In § 32 Abs. 6 EStG ist ein einheitlicher Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung vorgesehen. Bei volljährigen Kindern, die sich in Berufsausbildung befinde und auswärtig untergebracht sind, wird darüber hinaus ein Sonderbedarf anerkannt. Zur Abgeltung dieses Sonderbedarfs kann außerhalb des Familienleistungsausgleichs ein Freibetrag in Höhe von 924 Euro abgezogen werden.

Der Haushaltsfreibetrag wird im Gegenzug stufenweise abgeschmolzen. Alleinerziehende mit Kindern werden gegenüber dem geltenden Recht durch den Abbau des Haushaltsfreibetrags in 2002 nur in wenigen Ausnahmefällen schlechter gestellt. Bei ca. 20 v. H. der Alleinerziehenden wirken sich die Freibeträge aus.

Der verteilungs- und arbeitsmarktpolitisch fragwürdige Abzug der Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse als Sonderausgaben wird gestrichen.

Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines zweiten Gesetzes zur Familienförderung

(Steuermehr-/-mindereinnahmen (-) in Mio DM)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr	Rechnungsjahr				
				2002	2003	2004	2005	2006
	A. Entlastende Maßnahmen							
1	§ 32 Abs. 6 EStG							
	Anhebung des Kinderfreibe-	**Insg.**	**- 1.240**	**-**	**- 992**	**- 1.264**	**- 1.270**	**- 1.126**
	trags von 3.564 € auf 3.648 €	ESt	- 990	-	- 792	- 1.014	- 1.020	- 884
	je Kind in 2002; Einführung	SolZ	- 250	-	- 200	- 250	- 250	- 242
	eines Freibetrags von 2.160 €							
	für Betreuung und Erziehung	**Bund**	**- 671**	**-**	**- 537**	**- 681**	**- 684**	**- 618**
	oder Ausbildung für alle	ESt	- 421	-	- 337	- 431	- 434	- 376
	Kinder ab 2002 anstelle des	SolZ	- 250	-	- 200	- 250	- 250	- 242
	bisherigen Betreuungsfrei-							
	betrags für Kinder bis	**Länder**						
	16 Jahre.	ESt	**- 421**	**-**	**- 337**	**- 431**	**- 434**	**- 376**
		Gem.						
		ESt	**- 148**	**-**	**- 118**	**- 152**	**- 152**	**- 132**
2	§ 33 c EStG (neu)							
	Berücksichtigung nachgewie-	**Insg.**	**- 315**	**-**	**- 250**	**- 315**	**- 315**	**- 300**
	sener Kinderbetreuungskosten	ESt	- 300	-	- 240	- 300	- 300	- 285
	wegen Erwerbstätigkeit Allein-	SolZ	- 15	-	- 10	- 15	- 15	- 15
	stehender oder beider Ehegat-							
	ten bis zu 1.500 € pro Kind bis 14	**Bund**	**- 143**	**-**	**- 112**	**- 143**	**- 143**	**- 136**
	soweit die Kinderbetreuungs-	ESt	- 128	-	- 102	- 128	- 128	- 121
	kosten den Betrag von	SolZ	- 15	-	- 10	- 15	- 15	- 15
	1.548 € übersteigen							
		Länder						
		ESt	**- 128**	**-**	**- 102**	**- 128**	**- 128**	**- 121**
		Gem.						
		ESt	**- 44**	**-**	**- 36**	**- 44**	**- 44**	**- 43**
3	§ 66 Abs. 1 EStG							
	Anhebung des Kindergeldes	LSt						
	für das 1. und 2. Kind von	**Insg.**	**- 5.950**	**- 5.950**	**- 5.950**	**- 5.950**	**- 5.950**	**- 5.950**
	138 € um 16 € auf 154 €	**Bund**	**- 2.529**	**- 2.529**	**- 2.529**	**- 2.529**	**- 2.529**	**- 2.529**
	monatlich	**Länder**	**- 2.529**	**- 2.529**	**- 2.529**	**- 2.529**	**- 2.529**	**- 2.529**
		Gem.	**- 892**	**- 892**	**- 892**	**- 892**	**- 892**	**- 892**
4	Entlastende Maßnahmen ins-	**Insg.**	**- 7.505**	**- 5.950**	**- 7.192**	**- 7.529**	**- 7.535**	**- 7.376**
	gesamt	**Bund**	**- 3.343**	**- 2.529**	**- 3.178**	**- 3.353**	**- 3.356**	**- 3.283**
		Länder	**- 3.078**	**- 2.529**	**- 2.968**	**- 3.088**	**- 3.091**	**- 3.026**
		Gem.	**- 1.084**	**- 892**	**- 1.046**	**- 1.088**	**- 1.088**	**- 1.067**

B. Finanzierende Maßnahmen

Nr.	Maßnahme							
5	§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG							
	Streichung der Abzugsfähigkeit des sogenannten "Dienstmädchenprivilegs"	**Insg.**	**+ 95**	**-**	**+ 75**	**+ 95**	**+ 95**	**+ 95**
		ESt	+ 90	-	+ 70	+ 90	+ 90	+ 90
		SolZ	+ 5	-	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		Bund	**+ 43**	**-**	**+ 35**	**+ 43**	**+ 43**	**+ 43**
		ESt	+ 38	-	+ 30	+ 38	+ 38	+ 38
		SolZ	+ 5	-	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		Länder						
		ESt	**+ 38**	**-**	**+ 30**	**+ 38**	**+ 38**	**+ 38**
		Gem.						
		ESt	**+ 14**	**-**	**+ 10**	**+ 14**	**+ 14**	**+ 14**
6	§ 33 a Abs. 2 EStG							
	Reduzierung der Ausbildungsfreibeträge auf einen Freibetrag in Höhe von 924 € (= 1.800 DM), der der Abgeltung eines Sonderbedarfs für sich in Berufsausbildung befindende, auswärtig untergebrachte, volljährige Kinder dient.	**Insg.**	**+ 950**	**+ 500**	**+ 865**	**+ 960**	**+ 910**	**+ 880**
		LSt	+ 450	+ 475	+ 530	+ 530	+ 480	+ 475
		ESt	+ 450	-	+ 290	+ 380	+ 380	+ 355
		SolZ	+ 50	+ 25	+ 45	+ 50	+ 50	+ 50
		Bund	**+ 432**	**+ 227**	**+ 393**	**+ 437**	**+ 416**	**+ 403**
		LSt	+ 191	+ 202	+ 225	+ 225	+ 204	+ 202
		ESt	+ 191	-	+ 123	+ 162	+ 162	+ 151
		SolZ	+ 50	+ 25	+ 45	+ 50	+ 50	+ 50
		Länder	**+ 382**	**+ 202**	**+ 348**	**+ 387**	**+ 366**	**+ 353**
		LSt	+ 191	+ 202	+ 225	+ 225	+ 204	+ 202
		ESt	+ 191	-	+ 123	+ 162	+ 162	+ 151
		Gem.	**+ 136**	**+ 71**	**+ 124**	**+ 136**	**+ 128**	**+ 124**
		LSt	+ 68	+ 71	+ 80	+ 80	+ 72	+ 71
		ESt	+ 68	-	+ 44	+ 56	+ 56	+ 53
7	§ 32 Abs. 7 EStG							
	Abbau des Haushaltsfreibetrags in 3 Stufen von 2.916 € auf 2.340 € in 2002, auf 1.188 € in 2003 und 2004 und 0 € ab 2005; Neufälle ab 2002 0 €.	**Insg.**	**+ 1.815**	**+ 500**	**+ 1.221**	**+ 1.244**	**+ 1.760**	**+ 1.780**
		LSt	+ 1.520	+ 470	+ 1.200	+ 1.270	+ 1.745	+ 1.790
		ESt	+ 200	-	- 44	- 91	- 75	- 105
		SolZ	+ 95	+ 30	+ 65	+ 65	+ 90	+ 95
		Bund	**+ 826**	**+ 230**	**+ 556**	**+ 566**	**+ 800**	**+ 811**
		LSt	+ 646	+ 200	+ 510	+ 540	+ 742	+ 761
		ESt	+ 85	-	- 19	- 39	- 32	- 45
		SolZ	+ 95	+ 30	+ 65	+ 65	+ 90	+ 95
		Länder	**+ 731**	**+ 200**	**+ 491**	**+ 501**	**+ 710**	**+ 716**
		LSt	+ 646	+ 200	+ 510	+ 540	+ 742	+ 761
		ESt	+ 85	-	- 19	- 39	- 32	- 45
		Gem.	**+ 258**	**+ 70**	**+ 174**	**+ 177**	**+ 250**	**+ 253**
		LSt	+ 228	+ 70	+ 180	+ 190	+ 261	+ 268
		ESt	+ 30	-	- 6	- 13	- 11	- 15
8	Finanzierende Maßnahmen insgesamt	**Insg.**	**+ 2.860**	**+ 1.000**	**+ 2.161**	**+ 2.299**	**+ 2.765**	**+ 2.755**
		Bund	**+ 1.301**	**+ 457**	**+ 984**	**+ 1.046**	**+ 1.259**	**+ 1.257**
		Länder	**+ 1.151**	**+ 402**	**+ 869**	**+ 926**	**+ 1.114**	**+ 1.107**
		Gem.	**+ 408**	**+ 141**	**+ 308**	**+ 327**	**+ 392**	**+ 391**
9	Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines zweiten Gesetzes zur Familienförderung	**Insg.**	**- 4.645**	**- 4.950**	**- 5.031**	**- 5.230**	**- 4.770**	**- 4.621**
		Bund	**- 2.042**	**- 2.072**	**- 2.194**	**- 2.307**	**- 2.097**	**- 2.026**
		Länder	**- 1.927**	**- 2.127**	**- 2.099**	**- 2.162**	**- 1.977**	**- 1.919**
		Gem.	**- 676**	**- 751**	**- 738**	**- 761**	**- 696**	**- 676**

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1a Abs. 1)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung des § 33c EStG.

Zu Nummer 2 (§ 10 Abs. 1 Nr. 8)

Die Vorschrift wurde 1990 als Lenkungsnorm mit arbeitsmarktpolitischen Zielen eingeführt. Beabsichtigt war, neue vollwertige Arbeitsverhältnisse mit allen entsprechenden Rechten und Pflichten zu fördern und der illegalen Beschäftigung in diesem Bereich entgegenzuwirken. Hinsichtlich der arbeitsmarktpolitischen Ziele sind die erhofften Beschäftigungseffekte ausgeblieben. Die Zahl der in Privathaushalten regulär und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist nur geringfügig gestiegen. Auch die Anhebung des Abzugsbetrages von 12 000 Deutsche Mark auf bis zu 18 000 Deutsche Mark und die Einführung des Haushaltsscheckverfahrens seit 1997 haben daran nichts Wesentliches geändert. Die steuerliche Absetzbarkeit der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse hat darüber hinaus überwiegend nur einkommensstarke Haushalte begünstigt. Da die Vorschrift sich nicht bewährt hat, wird sie aufgehoben.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Aufwendungen für den Unterhalt und die Berufsausbildung von Kindern im Rahmen des Familienleistungsausgleichs ab 1. Januar 2002 durch Kindergeld oder Kinderfreibetrag und einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes berücksichtigt werden. Damit wird die verfassungsrechtlich gebotene Steuerfreistellung in Höhe des Existenzminimums eines Kindes bewirkt.

Damit beide Elternteile die Möglichkeit haben, sich sowohl für eine Betreuung ihrer Kinder als auch für eine Erwerbstätigkeit zu entscheiden, ist beabsichtigt, erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten, die den im vor genannten Freibetrag enthaltenen Anteil für den Betreuungsbedarf eines Kindes übersteigen, neben dem Familienleistungsausgleich als außergewöhnliche Belastungen (§ 33c – neu) steuerlich zu berücksichtigen. Damit ist eine Berücksichtigung der Aufwendungen für diese Leistungen, die bisher teilweise auch im Rahmen von hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen erbracht wurden, als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG nicht notwendig.

Zu Nummer 3 (§ 10c Abs. 1)

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG.

Zu Nummer 4 (§ 12)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung des § 33c EStG und Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG.

Zu Nummer 5 (§ 26a Abs. 2 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung des § 33c EStG und Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG.

Zu Nummer 6 (§ 31 Satz 1)

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 – 2 BvR 1057/91 u. a. – umfasst das Existenzminimum eines Kindes nicht nur den sächlichen Bedarf, sondern auch einen Betreuungs- und Erziehungsbedarf. Der Betreuungsbedarf war vom Jahre 2000 an und der Erziehungsbedarf ist vom Jahre 2002 an steuerlich zu verschonen.

Mit dem Gesetz zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) wurde zur Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs eines Kindes ab dem Veranlagungszeitraum 2000 zusätzlich zum Kinderfreibetrag für jedes Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ein Betreuungsfreibetrag von 3 024 Deutsche Mark für ein Elternpaar eingeführt. Gleichzeitig wurde ab Januar 2000 das bereits zum 1. Januar 1999 um jeweils 30 Deutsche Mark erhöhte Kindergeld für das erste und zweite Kind nochmals um 20 Deutsche Mark auf jeweils 270 Deutsche Mark im Monat angehoben.

Mit der vorliegenden Regelung wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in einem zweiten Schritt durch die Einführung eines einheitlichen Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf für alle zu berücksichtigenden Kinder auch über das 16. Lebensjahr hinaus in § 32 Abs. 6 EStG Rechnung getragen. § 31 Satz 1 wird entsprechend angepasst. Der Einbeziehung auch des Ausbildungsbedarfs liegt die Überlegung zu Grunde, dass die einzelnen Bedarfe im Laufe des Berücksichtigungszeitraums eines Kindes (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) jeweils unterschiedlichen Raum einnehmen. So überwiegt am Anfang typischerweise der Betreuungsbedarf, der mit zunehmendem Alter immer mehr durch den Erziehungsbedarf und später durch den Ausbildungsbedarf verdrängt wird.

Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf kommt nach § 31 Satz 4 – wie bisher schon der Kinderfreibetrag und der Betreuungsfreibetrag – nur insoweit zur Anwendung, als die steuerliche Freistellung des sächlichen Existenzminimums und des Bedarfs für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung für ein Kind nicht bereits durch das Kindergeld bewirkt wird. Im Ergebnis wird künftig das Kindergeld sowohl auf die steuerliche Wirkung des Kinderfreibetrags als auch des neuen Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf angerechnet.

Zu Nummer 7 (§ 32)

Zu Buchstabe a (Absatz 4)

Zu Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b

Die Ergänzung sieht vor, dass Kinder auch während Zwangspausen von höchstens vier Monaten, die zwischen einem Ausbildungsabschnitt und Pflichtdienstzeiten ode Zeiten der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstabens d liegen, im Rahmen des Familienleistungsausgleichs zu berücksichtigen sind. Auf diese Weise wird ein Kind, das seine Ausbildung wegen Ableistung des Grundwehrdienstes unterbricht, auch für jeweils einen Übergangszeitraum von bis zu vier Monaten sowohl vor als auch nach diesem Dienst berücksichtigt. Während der

Pflichtdienstzeit selbst ist eine Berücksichtigung nicht möglich.

Zu Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d

Bislang werden Kinder berücksichtigt, wenn sie an einem Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr 1686/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates teilgenommen haben. Dieses Programm endete mit dem 31. Dezember 1999. Ihm folgt das gemeinschaftliche Aktionsprogramm „Jugend“ nach. Durch die geänderte Regelung werden auch Kinder, die diesen Freiwilligendienst leisten, im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt.

Zu Satz 4

Seit der Einführung des steuerlichen Familienleistungsausgleichs ab 1996 hängt die Berücksichtigung eines volljährigen Kindes im Familienleistungsausgleich u. a. davon ab, dass seine Einkünfte und Bezüge den Grenzbetrag des § 32 Abs. 4 Satz 2 nicht übersteigen (für den Veranlagungszeitraum 2002: 7 188 Euro). Welche Einnahmen eines Kindes als Bezüge zu berücksichtigen sind, bestimmte bisher im Einzelnen R 180e der Einkommensteuer-Richtlinien 1999 (BStBl. Teil I Sondernummer 3/1999 S. 87). Dies ist nunmehr aus folgenden Gründen teilweise in Satz 4 geregelt:

Mit Urteil vom 26. September 2000 – VI R 85/99 (BStBl. 2000 Teil II S. 684) hat der Bundesfinanzhof entschieden dass sich aus dem Gesetz selbst nicht ergibt, was unter Bezügen zu verstehen ist. Nach seiner ständigen Rechtsprechung sind Bezüge solche Einnahmen, die nicht im Rahmen der einkommensteuerlichen Einkünfteermittlung erfasst werden, also nicht steuerbare oder im Einzelnen für steuerfrei erklärte Einnahmen. Da Versorgungsbezüge in Höhe des Versorgungs-Freibetrags nach § 19 Abs. 2 EStG (bis zu 6 000 Deutsche Mark) und Kapitalerträge in Höhe des Sparer-Freibetrags nach § 20 Abs. 4 EStG (bis zu 3 000 Deutsche Mark) dem Grunde nach zu den steuerpflichtigen Einnahmen gehören und damit bei der Einkünfteermittlung erfasst werden, sind sie nicht als Bezüge eines Kindes zu berücksichtigen. Der Bundesfinanzhof hat es dem Gesetzgebe jedoch anheim gestellt, gesetzlich zu regeln, welche Einnahmen zu den Bezügen zählen.

Sähe man von einer Berücksichtigung der genannten Einnahmen ab, führte dies dazu, dass für Kinder, die sich zweifelsfrei selbst unterhalten können, Anspruch auf Kindergeld bestünde. Es ist jedoch nicht gerechtfertigt, Kindergeld für ein Kind nur deshalb zu zahlen, weil von seinen Einnahmen – im Jahr 2001 – von zusammen z. B. 21 000 Deutsche Mark Versorgungsbezüge in Höhe von 6 000 Deutsche Mark nicht angesetzt werden, wohingegen ein Kind, das im gleichen Jahr nur eine Ausbildungsvergütung von 16 050 Deutsche Mark erhält, nicht berücksichtigt werden kann. Es besteht kein Zweifel daran, dass ein Kind mit Einnahmen von 21 000 Deutsche Mark im Jahr sich selbst unterhalten kann. Diese Ungleichbehandlung wird durch die Aufnahme des Satzes 4 behoben. Er entspricht der bisherigen Regelung nach R 180e Abs. 2 Nr. 1, 2 und 6 der Einkommensteuer-Richtlinien 1999 und gilt zusammen mit Satz 2 einheitlich auch für die Anwendung von § 33a EStG.

Zu Satz 6

Auch im Übergangsmonat von der Berufsausbildung in die Berufsausübung besteht ein Anspruch auf Kindergeld oder auf die Freibeträge nach Absatz 6 Satz 1. Häufig führte jedoch das in diesem Monat erzielte Einkommen aus der Berufsausübung zum Übersteigen des Grenzbetrags nach Satz 2, was wiederum den Wegfall des Anspruchs auf das Kindergeld oder auf den Kinderfreibetrag nach Absatz 6 Satz 1 zur Folge hatte. Die Regelung des neu aufgenommenen Satzes 6 gewährleistet, dass nur die auf den Zeitraum der Ausbildung entfallenden Einkünfte und Bezüge berücksichtigt werden.

Zu Satz 7

Die Änderung in Satz 7 (bisher Satz 5) stellt klar, dass Kürzungsmonate nur die Monate sind, in denen sich das Kind an keinem Tag in Berufsausbildung befindet

Zu Satz 10

Die Umrechnungsregelung des Satzes 10 ersetzt die bisherige Regelung des Satzes 4. Sie ist ab 2002 erforderlich, da der Euro dann an die Stelle der nationalen Währungseinheiten tritt.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

In Satz 1 wird der Forderung des Bundesverfassungsgerichts (s. Begründung zu § 31 EStG) durch Einführung eines einheitlichen Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes Rechnung getragen. Der Entwurf sieht einen typisierenden Freibetrag von 2 160 Euro für ein Elternpaar (1 080 Euro für jeden Elternteil) vor, der unabhängig von tatsächlich entstandenen Aufwendungen abgezogen wird.

Nach Satz 6 zweiter Halbsatz kann der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf bei minderjährigen Kindern unter den dort genannten Voraussetzungen auch abweichend vom Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes von einem Elternteil auf den anderen übertragen werden. Damit wird die bisher für den Betreuungsfreibetrag geltende Übertragungsmöglichkeit für den neuen Freibetrag fortgeführt.

Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben, da die Regelung aufgrund der Urteile des Bundesfinanzhofs vom 15. Oktober 1999 – VI R 40/98 und VI R 182/98, (BStBl. 2000 Teil II S. 75 ff.) – zwischenzeitlich überholt ist. Die Eingliederungshilfe deckt, abgesehen von der in der Einrichtung gewährten Verpflegung, ausschließlich behinderungsbedingten Mehrbedarf ab. Das sächliche Existenzminimum eines volljährigen behinderten Kindes ist daher bei vollstationärer Unterbringung durch die Eingliederungshilfe nicht abgedeckt. Für diese Kinder besteht deshalb grundsätzlich Anspruch auf die vollen Freibeträge nach Satz 1 bzw. auf das volle Kindergeld nach § 66 EStG, es sei denn, das behinderte Kind verfügt über weitere Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung seines gesamten notwendigen Lebensbedarfs ausreichen.

Zu Buchstabe c (Absatz 7)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 – 2 BvR 1057/91 u. a. – ist die Regelung zum Haushaltsfreibetrag mit dem Grundgesetz nicht

vereinbar. Der Erziehungsbedarf eines Kindes wird nunmehr für alle Eltern im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt. Eine sofortige Streichung der Vorschrift würde aber bei alleinstehenden Elternteilen zu erheblichen Schlechterstellungen führen. Um dies sozialverträglich zu gestalten, ist eine Abschmelzung des Haushaltsfreibetrags vorgesehen (siehe auch § 52 Abs. 40a EStG).

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 6 neu)

Bei Steuerpflichtigen, bei denen die Voraussetzungen für den Abzug eines Haushaltsfreibetrags erstmalig in 2002 vorliegen würden, wird der Erziehungsbedarf von vornherein im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt. Sie erfahren durch den Wegfall des Haushaltsfreibetrags keine Schlechterstellung. Die Abschmelzung wird deshalb auf die Steuerpflichtigen beschränkt, bei denen vor 2002 die Voraussetzungen für den Abzug eines Haushaltsfreibetrags vorgelegen haben.

Zu Nummer 8 (§ 33 Abs. 2 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG.

Zu Nummer 9 (§ 33a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 4)

Redaktionelle Anpassung an die Regelung in § 32 Abs. 4 Sätze 2 und 4 EStG zum Begriff der Bezüge.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Auch der Ausbildungsbedarf eines Kindes wird künftig im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt. In § 32 Abs. 6 EStG ist ein einheitlicher Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung vorgesehen. Mit einer solchen Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Bedarfe eines Kindes im Laufe dessen Berücksichtigungszeitraums verändern. Der zunächst überwiegende Betreuungsbedarf wird im Laufe der Zeit durch den Erziehungsbedarf und für ältere Kinder durch den Ausbildungsbedarf überlagert bzw. abgelöst. Deshalb orientiert sich der einheitliche Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung an der Höhe des bisherigen höchstmöglichen Ausbildungsfreibetrags. Durch die Einbeziehung des Ausbildungsbedarfs in den Familienleistungsausgleich werden alle Kinder, die die Voraussetzungen des § 32 EStG erfüllen, gleich behandelt. Damit kann sowohl bei minderjährigen als auch bei volljährigen Kindern das Kindergeld mit den gleichen Freibeträgen verrechnet werden.

Bei allen Kindern wird der allgemeine Ausbildungsbedarf durch den einheitlichen Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung berücksichtigt. Insoweit ist bei Kindern in Ausbildung der Abzug eines Ausbildungsfreibetrags außerhalb des Familienleistungsausgleichs nicht mehr erforderlich. Bei volljährigen Kindern, die sich in Berufsausbildung befinden und auswärtig untergebracht sind, wird darüber hinaus ein Sonderbedarf anerkannt. Zur Abgeltung dieses Sonderbedarfs kann außerhalb des Familienleistungsausgleichs ein Freibetrag in Höhe von 924 Euro abgezogen werden.

Zu Nummer 10 (§ 33c)

Für Kinder unter 14 Jahren oder behinderte Kinder wird außerhalb des Familienleistungsausgleichs ein Abzug für nachgewiesene erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten, soweit diese den bisherigen Betreuungsfreibetrag übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 1 500 Euro eingeführt. Damit wird ein zusätzlicher Beitrag für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf geschaffen; insbesondere für Frauen wird die Aufnahme einer Berufstätigkeit erleichtert. Die Regelung gilt für alle Eltern, die die Voraussetzungen erfüllen, unabhängig davon, ob sie alleinstehend oder verheiratet sind oder unverheiratet zusammenleben. Der Höchstbetrag kann für jedes Kind nur einmal abgezogen werden.

Zu Nummer 11 (§ 34f)

Redaktionelle Anpassung an § 32 Abs. 6 EStG.

Zu Nummer 12 (§ 37 Abs. 3 Satz 5)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung des § 33c EStG und Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG.

Zu Nummer 13 (§ 39)

Redaktionelle Anpassung an § 32 Abs. 6 EStG.

Zu Nummer 14 (§ 39a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 2)

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 3)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung des § 33c EStG.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 4)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung des § 33c EStG und Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung des § 33c EStG.

Zu Nummer 15 (§ 50 Abs. 1 Satz 4)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung des § 33c EStG.

Zu Nummer 16 (§ 51a Abs. 2a Satz 1)

Bei der Bemessungsgrundlage für die Zuschlagsteuern wird neben dem Kinderfreibetrag auch der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf berücksichtigt, da dieser Freibetrag ebenso wie der Kinderfreibetrag beim Lohnsteuerabzug durch das Kindergeld abgegolten wird. Diese Abgeltung greift nicht für Zuschlagsteuern. Ohne den Abzug dieser Freibeträge wäre somit die Bemessungsgrundlage für die Zuschlagsteuern zu hoch.

Zu Nummer 17 (§ 52 Abs. 40a)

Die Vorschrift regelt die weitere Abschmelzung des Haushaltsfreibetrags nach § 32 Abs. 7 EStG für die Jahre 2003 und 2004. Ab dem Veranlagungszeitraum 2005 ist kein Haushaltsfreibetrag mehr zu berücksichtigen.

Zu Nummer 18 (§ 63 Abs. 1 Satz 4)

Die Ergänzung um Satz 4 stellt eine Folgeänderung zur Änderung des § 2 Abs. 4 BKGG dar. Sie stellt sicher, dass für ein Kind auch weiterhin nur ein Anspruch auf Kindergeld entweder nach dem BKGG oder nach dem EStG besteht.

Zu Nummer 19 (§ 66 Abs. 1)

In Satz 1 wird ab 2002 das Kindergeld für erste und zweite Kinder von jeweils 270 Deutsche Mark auf 154 Euro (entspricht 301,20 Deutsche Mark) angehoben. Damit beträgt das Kindergeld für erste, zweite und dritte Kinder einheitlich 154 Euro. Dadurch verringert sich die „Zählkindproblematik“. Satz 2 wird als Folgeänderung zu § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG aufgehoben.

Zu Nummer 20 (§ 67 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung an die Aufhebung des bisherigen § 72 Abs. 7 EStG.

Zu Nummer 21 (§ 70 Abs. 4)

Die vorgeschlagene Ergänzung stellt sicher, dass eine Kindergeldfestsetzung für ein volljähriges Kind auch nach Ablauf des Kalenderjahres korrigiert werden kann, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes den Jahresgrenzbetrag nach § 32 Abs. 4 EStG entgegen einer früheren Prognoseentscheidung der Familienkasse über- oder unterschreiten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine steuerrechtliche Entscheidung wie die Zuerkennung eines Freibetrags nach § 32 Abs. 6 EStG wegen des Jährlichkeitsprinzips grundsätzlich rückblickend erfolgt, die Steuervergütung Kindergeld jedoch bereits im Laufe des Kalenderjahres monatlich gezahlt wird.

Zu Nummer 22 (§ 72)

Zu Buchstabe a (Absatz 7)

Nach dem bisherigen Absatz 7 ist der Antrag auf Kindergeld von Angehörigen des öffentlichen Dienstes an die Stelle zu richten, die für die Festsetzung ihrer Bezüge oder ihres Arbeitsentgelts zuständig ist. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 Finanzverwaltungsgesetz können Bundes- und Landesfamilienkassen eingerichtet werden, die zentral die Aufgaben einer Vielzahl von Familienkassen wahrnehmen. Da künftig die Familienkasse einerseits und die Bezüge feststellende Stelle andererseits in vielen Fällen auseinanderfallen, wird Absatz 7 aufgehoben, damit Anträge auf Kindergeld – nach der Regelung des § 67 EStG – stets unmittelbar an die zuständige Familienkasse gerichtet werden.

Zu Buchstabe b (Absätze 8 und 9)

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des Absatzes 7.

Zu Nummer 23 (§ 74)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung des § 66 Abs. 1 Satz 2 EStG.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Nach dem bisherigen Absatz 2 konnte das Kindergeld im Falle der Unterbringung des Kindergeldberechtigten in einer Anstalt oder Einrichtung an den Unterhaltsberechtigten ausgezahlt werden. Die Regelung ist entbehrlich, da in diesen Fällen in aller Regel eine andere Person oder Stelle dem Kind Unterhalt gewährt, die das Kindergeld nach § 74 Abs. 1 Satz 4 an sich auszahlen lassen kann. Im Übrigen sieht bereits § 74 Abs. 1 Satz 1 eine Auszahlung des Kindergeldes an das unterhaltsberechtigte Kind selbst vor.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des Absatzes 2.

Zu Artikel 2 (Bundeskindergeldgesetz)

Zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse ist eine Änderung des Bundeskindergeldgesetzes erforderlich, mit der die das Kindergeld betreffenden Änderungen des Einkommensteuergesetzes nachvollzogen oder Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes mit denen des Einkommensteuergesetzes abgestimmt werden. Der Kindergeldanspruch der Eltern, die in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig, aber in einer Weise mit den deutschen Arbeits-, Dienst- und Sozialrechtssystem verbunden sind, die eine Kindergeldzahlung angemessen erscheinen lässt, soll unter denselben Voraussetzungen und in derselben Höhe bestehen wie bei in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Eltern. Eine gleichzeitige Kindergeldzahlung für ein Kind nach dem Einkommensteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz soll ausgeschlossen sein.

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Folgeänderung zur Änderung des § 32 Abs. 4 EStG. Die Umstellung von Deutsche Mark auf Euro in Satz 2 ab 2002 ist erforderlich, da der Euro dann an die Stelle der nationalen Währungseinheiten tritt.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Bisher ist aufgrund der Regelung des § 2 Abs. 4 BKGG Kindergeld nach dem BKGG nachrangig gegenüber dem Familienleistungsausgleich nach § 31 EStG. Dies hat zur Folge, dass ein Kindergeldanspruch nach dem BKGG entfällt, wenn die Voraussetzungen für Kindergeld oder Kinderfreibetrag nach dem EStG gegeben sind. Die bisherige Regelung führt in Abweichung der §§ 64 EStG und 3 BKGG dazu, dass in Fällen, in denen nur ein Elternteil unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig ist, dieser das Kindergeld auch dann erhält, wenn nicht er, sondern der andere Elternteil das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat oder ihm den überwiegenden Unterhalt leistet.

Besteht nach beiden Gesetzen ein Anspruch, so ist künftig derjenige kinder geldberechtigt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat oder – wenn das Kind nicht im Haushalt eines Elternteils lebt – ihm den höheren Barunter - halt leistet.

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 2 Satz 2)

Der DM-Betrag wird im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet. Die Änderung ist ab 2002 erforderlich, da der Euro dann an die Stelle der nationalen Währungseinheiten tritt.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Folgeänderung zur Änderung des § 66 Abs. 1 EStG.

Zu Nummer 4 (§ 11 Abs. 2)

Die Änderung ist ab 2002 erforderlich, da der Euro dann an die Stelle der nationalen Währungseinheiten tritt.

Zu Nummer 5 (§ 20 Abs. 1)

Die Änderung ist ab 2002 erforderlich, da der Euro dann an die Stelle der nationalen Währungseinheiten tritt. Die DM-Beträge werden durch die entsprechenden Euro-Beträge nach § 52 Abs. 40 EStG ersetzt.

Zu Artikel 3 (Bundessozialhilfegesetz)

Im Familienförderungsgesetz vom 22. Dezember 1999 (BStBl. 2000 Teil I S. 4) wurde die in § 76 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz bestehende Möglichkeit, bestimmte Bestandteile des Einkommens vor einer grundsätzlich vorzunehmenden Anrechnung abzusetzen, um einen Betrag von monatlich 20 Deutsche Mark bei einem Kind und monatlich 40 Deutsche Mark bei zwei und mehr Kindern erweitert. Die Regelung wurde bis zum 30. Juni 2002 befristet, da eine Überprüfung der laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt eingeleitet worden ist. Diese Überprüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die Befristung wird deshalb um ein Jahr verlängert.

Zu Artikel 4 (Solidaritätszuschlaggesetz)

Bei der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag wird neben dem Kinderfreibetrag auch der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf berücksichtigt, da dieser Freibetrag ebenso wie der Kinder - freibetrag beim Lohnsteuerabzug durch das Kinder geld abgegolten wird. Diese Abgeltung greift nicht für den Solidaritätszuschlag. Ohne den Abzug dieser Freibeträge wäre somit die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag zu hoch.

Zu Artikel 5 (Unterhaltsvorschussgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 2)

In der Rechtsprechung wurde verschiedentlich die Auf fassung vertreten, dass im Unterhaltsvorschussgesetz ein anderer Begriff des dauernd Getrenntlebens als im Bür gerlichen Gesetzbuch gelte. Die V orschrift stellt daher klar , dass die Definition des Bü gerlichen Gesetzbuchs maßgebend ist und lediglich durch die in Absatz 2 ausdrücklich genannten Fallgestaltungen erweitert wird.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 1)

Nach geltendem Recht sind die Unterhaltsvorschussleistungen ab dem Monat einer neuen Eheschließung des gesetzlichen Vertreters des Berechtigten einzustellen, wenn diese rechtzeitig angezeigt wird. V ersäumt er eine rechtzeitige Anzeige, so sind die Leistungen erst ab dem Folgemonat einzustellen. Mit der Änderung wird diese unterschiedliche Behandlung aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Zum Zwecke der rechtlichen V ollumstellung auf den Euro zum 1. Januar 2002 ist die Vorschrift des UVG anzupassen.

Zu Artikel 6 (Neufassung der betroffenen Gesetze)

Wegen der umfangreichen Änderungen einzelner Gesetze soll – soweit nicht bereits in diesen Gesetzen vor gesehen – das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt werden, die sich auf Grund der Änderungen ergebenden Neufassungen im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333